

**Geschäftsordnung  
für das Präsidium, den Hauptausschuss und die Fachausschüsse  
des Bremer Turnverbandes e.V.**

*Beschlossen durch den Verbandsturntag am 21. Juni 2025*

**§ 1 - Zusammensetzung des Präsidiums und des Vorstandes**

- (1) Die Zusammensetzung des Präsidiums ergibt sich aus § 19 der Satzung.
- (2) Die Wahl des Präsidiums erfolgt gemäß § 19 Abs. 4 der Satzung.
- (3) Scheidet ein Präsidiumsmitglied zwischenzeitlich aus, so ergänzt der Hauptausschuss durch Wahl das Präsidium (§ 19 Abs. 6 der Satzung).

**§ 2 - Allgemeine Aufgaben**

- (1) Die Aufgaben des Präsidiums sind in § 20 der Satzung festgelegt. Sie werden jeweils in gemeinsamer Verantwortung erfüllt.
- (2) Die rechtsgeschäftliche Vertretung (§26 BGB) ist durch § 19 Abs. 3 der Satzung geregelt.
- (3) Allen Mitgliedern des Präsidiums obliegt die Pflege der Zusammenarbeit mit dem Deutschen Turner-Bund (DTB) und dem Landessportbund Bremen (LSB) in den von ihnen betreuten Bereichen.

**§ 3 - Präsident/Präsidentin**

- (1) Dem Präsidenten/Der Präsidentin obliegt die Gesamtleitung des BTV. Er/Sie nimmt die Vertretung des BTV gegenüber DTB, LSB, anderen Verbänden, Behörden und Dienststellen usw. wahr. Er/Sie führt den Vorsitz im Präsidium und leitet dessen Geschäfte.
- (2) Der Präsident/Die Präsidentin hat für einen ordnungsgemäßen Geschäftsgang und die Ausführung der von den übrigen Präsidiumsmitgliedern wahrzunehmenden Geschäfte Sorge zu tragen.
- (3) Der Präsident/Die Präsidentin ist von den anderen Präsidiumsmitgliedern über alle Maßnahmen und Vorhaben, die für den BTV von Bedeutung sind, zu unterrichten.

**§ 4 - Vertretung des Präsidenten/der Präsidentin**

Der Präsident/Die Präsidentin wird im Verhinderungsfall durch einen der beiden als Stellvertreter benannten Vizepräsidenten vertreten.

**§ 5 - Geschäftsstelle**

- (1) Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle unterstützen das Präsidium bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
- (2) Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle arbeiten nach den Weisungen des/der laut Geschäftsverteilungsplan zuständigen Vizepräsidenten / Vizepräsidentin gemäß den Beschlüssen des Verbandsturntages und des Präsidiums sowie gemäß der internen Aufgabenverteilung in der Geschäftsstelle.
- (3) Die Geschäftsstelle wird von dem Verbandsgeschäftsführer / der Verbandsgeschäftsführerin unter Wahrung der Beschlüsse des Verbandsturntags und der Beschlüsse des Präsidiums eigenverantwortlich geleitet.

## **§ 6 - Mitglieder des Präsidiums**

Die Mitglieder des Präsidiums haben die Verantwortung für das ihnen laut Geschäftsverteilungsplan zugeordnete Aufgabengebiet. Sie haben dem Präsidium insbesondere zur Beschlussfassung zu unterbreiten:

1. Alle an Behörden und/oder Dienststellen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen, an den DTB und an den LSB Bremen sowie andere Verbände usw. zu richtende Anträge und Schreiben grundsätzlicher Bedeutung, die vom Präsidenten/von der Präsidentin zu unterschreiben sind;
2. Angelegenheiten, für die die Satzung die Entscheidung des Präsidiums vorschreibt;
3. Meinungsverschiedenheiten über Fragen, die das Aufgabengebiet mehrerer Präsidiumsmitglieder berühren.

## **§ 7 - Beteiligung von anderen Präsidiumsmitgliedern**

(1) In Angelegenheiten, die das Aufgabengebiet mehrerer Präsidiumsmitglieder berühren, hat das federführende Präsidiumsmitglied die anderen Präsidiumsmitglieder rechtzeitig zu beteiligen.

(2) Bei allen Angelegenheiten finanzieller Bedeutung, die über den Rahmen des Haushaltsplanes hinausgehen, ist der Vizepräsident/die Vizepräsidentin Finanzen zu beteiligen. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen, die

1. allgemein zu neuen Einnahmen oder zur Minderung von Einnahmen führen,
2. zu höheren oder neuen Ausgaben gegenüber dem Haushaltsplan oder zu zusätzlichen Belastungen künftiger Jahre führen können

## **§ 8 - Ausschüsse**

(1) Es bestehen folgende ständige Ausschüsse:

1. Hauptausschuss (§ 17 der Satzung)
2. Fachausschüsse für die einzelnen Sportbereiche der Landesfachwartinnen und -fachwarte (§ 22 der Satzung)
3. Rechtsausschuss (§ 23 der Satzung)

Die Fachausschüsse bearbeiten ihr Fachgebiet selbstständig. Sie haben den lt. Geschäftsverteilungsplan zuständigen Vizepräsidenten von allen Maßnahmen zu unterrichten. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen der Fachausschüsse mit Sitz und Stimme teilzunehmen. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse (Landesfachwartinnen und -fachwarte) werden gemäß § 22 Abs. 1 der Satzung vom Verbandsturtag für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Scheidet ein Fachausschussmitglied zwischenzeitlich aus, so ergänzt sich der betreffende Fachausschuss gemäß § 22 Abs. I der Satzung bis zum nächsten Verbandsturtag.

## **§9 - Das Präsidium als Arbeitgeber**

Das Präsidium ist der Arbeitgeber für alle vom BTV bezahlten Personen. Sie sind vom Präsidium einzustellen und zu entlassen. Für die Landestrainer übt der/die laut Geschäftsverteilungsplan zuständige Vizepräsident/die Vizepräsidentin die Fachaufsicht aus.

## **§ 10 - Präsidiumsvorlagen**

- (1) Die Präsidiumssitzungen sind nach Möglichkeit durch Vorlagen vorzubereiten.
- (2) Präsidiumsvorlagen werden Anlage der Protokolle.

## **§ 11 - Einladung mit Tagesordnung**

- (1) Die Tagesordnung für Präsidiumssitzungen wird von der Geschäftsstelle zusammengestellt. Die nach § 10 dieser Ordnung erforderlichen Vorlagen sollen fünf Tage vor der entsprechenden Sitzung den Präsidiumsmitglieder zugemailt sein.
- (2) Präsidiumssitzungen finden regelmäßig statt. Terminfestlegungen erfolgen halbjährlich.
- (3) Angelegenheiten von besonderer Dringlichkeit können ohne Einhaltung einer Frist auf die Tagesordnung gesetzt werden.

## **§ 12 - Sitzungen des Präsidiums**

- (1) Der Präsident/Die Präsidentin eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Für den Ablauf der Sitzung gilt § 3 der "Geschäftsordnung für den Verbandsturntag" sinngemäß.
- (2) Der Präsident/Die Präsidentin kann eine außerordentliche Sitzung anberaumen.
- (3) Die Sitzungen des Präsidiums sind nicht öffentlich. Inhalte der Präsidiumssitzungen sind grundsätzlich vertraulich zu behandeln.
- (4) Zu den Sitzungen des Präsidiums können für die Dauer der Behandlung eines bestimmten Tagesordnungspunktes von jedem Präsidiumsmitglied Sachverständige hinzugezogen werden. Dies kann jedoch nur im Einvernehmen mit dem Präsidenten/der Präsidentin erfolgen.
- (5) Mitglieder des Präsidiums haben ihre Verhinderung rechtzeitig der Geschäftsstelle mitzuteilen.
- (6) Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

## **§ 13 - Beschlussfassung**

- (1) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend ist.
- (2) Für Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit der anwesenden Präsidiumsmitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt (§ 13 der Satzung). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin.
- (3) Beschließt das Präsidium in einer Frage von finanzieller Bedeutung gegen die Stimme des Vizepräsidenten Finanzen, so kann dieser gegen den Beschluss ausdrücklich Widerspruch erheben. In diesem Falle ist über den Gegenstand in einer weiteren Sitzung erneut abzustimmen. Bis dahin ist die Durchführung dieser Angelegenheit auszusetzen, bis sie in neuer Abstimmung in Anwesenheit des Vizepräsidenten Finanzen von der Mehrheit des gesamten Präsidiums beschlossen wird.
- (4) Die Beratung und Entscheidung über Beschwerden, die beim Präsidium über Handlungen oder Unterlassungen von Präsidiumsmitgliedern erhoben werden, erfolgt in Abwesenheit der betroffenen Präsidiumsmitglieder. Das betroffene Mitglied ist vorher zu hören und im Anschluss zu unterrichten.

## **§ 14 - Protokolle**

- (1) Über jede Sitzung des Präsidiums sind fortlaufend nummerierte Protokolle von einem vom Präsidium zu Benennenden zu führen. Diese haben die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder zu enthalten.
- (2) Regelmäßig ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen. Bei Beratungen über Gegenstände besonderer Tragweite muss der wesentliche Verhandlungsverlauf dargestellt sein. Auf Wunsch eines Teilnehmers sind Aussagen wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

(3) Die Protokolle werden bis spätestens fünf Tage vor der nächsten Sitzung den Präsidiumsmitgliedern übersandt und in dieser Sitzung durch Mehrheitsbeschluss genehmigt.

(4) Die Protokolle sind in der endgültigen Fassung von dem Präsidenten/von der Präsidentin und vom Protokollführer/von der Protokollführerin zu unterzeichnen.

### **§ 15 - Wirkung der Beschlüsse**

(1) Die Durchführung eines Beschlusses im Präsidium obliegt demjenigen Mitglied, das durch den Beschluss als zuständig oder mit der Ausführung beauftragt wird.

(2) Die Beschlüsse des Präsidiums sind für alle Präsidiumsmitglieder bindend und in allen Organen des BTV zu vertreten bzw. durchzusetzen.

### **§ 16 - Aufnahmeregelung**

(1) Die Aufnahme ist erfolgt, wenn eine Ausfertigung der übersandten Satzung des BTV, rechtsgültig vom Verein unterschrieben, der Geschäftsstelle des BTV vorliegt.

(2) Bei Nichtaufnahme erhält der Antragsteller eine eingeschriebene Mitteilung. Gegen diesen Bescheid steht dem Antragsteller innerhalb eines Monats die Berufung an den BTV-Hauptausschuss zu. Bei erneuter Ablehnung durch den Hauptausschuss entscheidet bei nochmaliger Berufung - einzulegen innerhalb eines Monats - der nächste Verbandsturtag endgültig.

Die Berufungsfristen rechnen vom Datum des Poststempels.

### **§ 17 – Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Bescheid bekannt zu geben. Gegen diesen Bescheid steht die Berufung an den BTV-Rechtsausschuss zu. Verwirft der Rechtsausschuss die Berufung, kann der Verbandsturtag zur endgültigen Entscheidung angerufen werden.

(2) Die Berufung ist über die BTV-Geschäftsstelle einzureichen. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich eingegangen sein. Die Fristen rechnen vom Tage des Poststempels ab. Durch die Berufungen wird die vorläufige Ausführung der Beschlüsse nicht aufgehoben.

### **§ 18 - Gültigkeit**

Diese Geschäftsordnung gilt hinsichtlich Einberufung, Durchführung, Abstimmungen, Protokollführung und Wirkung der Beschlüsse sinngemäß für alle Ausschüsse gemäß § 8 dieser Ordnung.

### **§ 19 - Schlussbestimmung**

(1) Änderungen dieser Geschäftsordnung kann nur der Hauptausschuss beschließen.

(2) Diese Geschäftsordnung wurde am 21. Juni 2025 vom Verbandsturtag beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.